

### Eine Entscheidung über Lieferungsverträge während der Kriegszeit.

Das Wiener Handelsgericht hat eine Entscheidung über die Einhaltung von Lieferungsverträgen in der Kriegszeit gefällt. Gegen die beim Handelsgerichte eingebrachte Klage auf Lieferung einer Partie von gebrauchten Mehlsäcken wendete die beklagte Firma ein, daß es ihr durch höhere Gewalt unmöglich geworden sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, da infolge des Kriegszustandes, der Requisition seitens des Kriegsministeriums sowie der gestörten Verkehrsverhältnisse keine Ware beschaffbar und ihr auch von ihren eigenen Lieferanten, die zur Beschaffung von 60.000, 23.000 und 42.000 Stück verpflichtet waren, nicht geliefert worden sei. Sie (die Beklagte) hätte 200.000 Säcke zu liefern gehabt und es wäre für sie geradezu katastrophal gewesen, wenn alle Kunden so vorgegangen wären wie der Kläger. Der letztere erwiderte, die Lieferung der Säcke wäre für die Beklagte wohl erschwert, aber nicht unmöglich gewesen. Der einzige Grund, warum sie sich in der Sache nicht weiter bemühte, sei der, daß sie mit Verlust hätte liefern müssen; das aber sei kein Grund zur Nichteinhaltung des Lieferungsvertrages.

Das Handelsgericht gab der Klage Folge und hob in der Begründung hervor, daß vollständige Unmöglichkeit der Lieferung

nach dem Sachverständigengutachten nicht bestand. Für die Beklagte wäre, wenn sie geliefert hätte, ein Verlust von höchstens 3900 Kronen entstanden, ein Betrag, der für eine Firma, wie die der Beklagten gewiß nicht ruinös genannt werden könne. Wenn inzwischen die Preise für Säcke noch höher geworden sind, so sei daran nur die fortdauernde Lieferungsverweigerung der Beklagten schuld. Auch steht hier das Gläubigerinteresse im Sinne der Rechtsordnung gerade in gegenwärtigen Zeiten, da die Versicherung mit Mehl ein eminentes Interesse ist, höher als der Schutz des Handels mit alten Säcken. Die Beklagte wollte sich ihrer Lieferungsverpflichtung in eigenem Interesse entziehen. In die Frage, welche Wirkung es auf die geschäftliche Situation der Beklagten gehabt hätte, wenn alle ihre Abnehmer sich so verhalten hätten, wie der Kläger, war nicht einzugehen, weil hypothetische Fälle vom Gericht nicht zu untersuchen sind, die Beklagte übrigens nach ihrer eigenen Angabe mit ihren anderen Abnehmern Arrangements getroffen hat, so daß die befürchteten Wirkungen nicht eingetreten sind.